

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

92. Stück, 19.12.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 19. Dezbr. 1924.) 92. Stück.

Inhalt:

Nr. 171. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. Dezember 1924 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Nr. 171.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Oldenburg, den 13. Dezember 1924.

Das Gesetz zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 wird wie folgt geändert:

Der § 10 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — sind berechtigt, für die Zeit vom 1. Dezember 1924 bis 31. März 1925 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz je in Höhe bis zu 50 % der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die drei Landesteile zu erheben. Sie können auch beschließen, daß dabei die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäude von den Zuschlägen befreit bleiben.

Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Bei-



hilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die im Eigentum des Reichs stehenden Gebäude, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, mit den gleichen Hundertsätzen zu den Sätzen zu besteuern, mit denen der Staat diese Gebäude gemäß dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, veranlagt haben würde, wenn sie nicht befreit sein würden.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Zuschlagshöhe erhebt, und der Amtsrat oder Landesauschuß oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens bis zum 15. Dezember 1924 gefaßt hat, können die Gemeinden selbst bis zur Höchstgrenze von 100 % der staatlichen Steuern erheben. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zuschlag für den Gemeindeverband auf Ersuchen des Vorstandes dieses Verbandes kostenfrei zu erheben und abzuführen.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

Oldenburg, den 13. Dezember 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

K. Weber.

Dr. Fischer.